Tel.: 01525 79 47935

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
Lichtsignalanlagen Betrieb
MOR-GB2.412

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Ampelschaltung Birnauer Straße / Ecke Lerchenauer Straße

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00033 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing-West am 07.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02119

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00033
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung und Kennzeichnung der Örtlichkeiten
3. Signallageplan der Lichtsignalanlage 270 (Lerchenauerstraße / Birnauerstraße)

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 16.12.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing-West hat am 07.07.2026 die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00033 beschlossen.

Darin wird die Errichtung eines Signals für Fußgänger*innen an der Lichtsignalanlage 270 (Lerchenauerstraße / Birnauerstraße) zur Querung der Birnauer Straße gefordert.

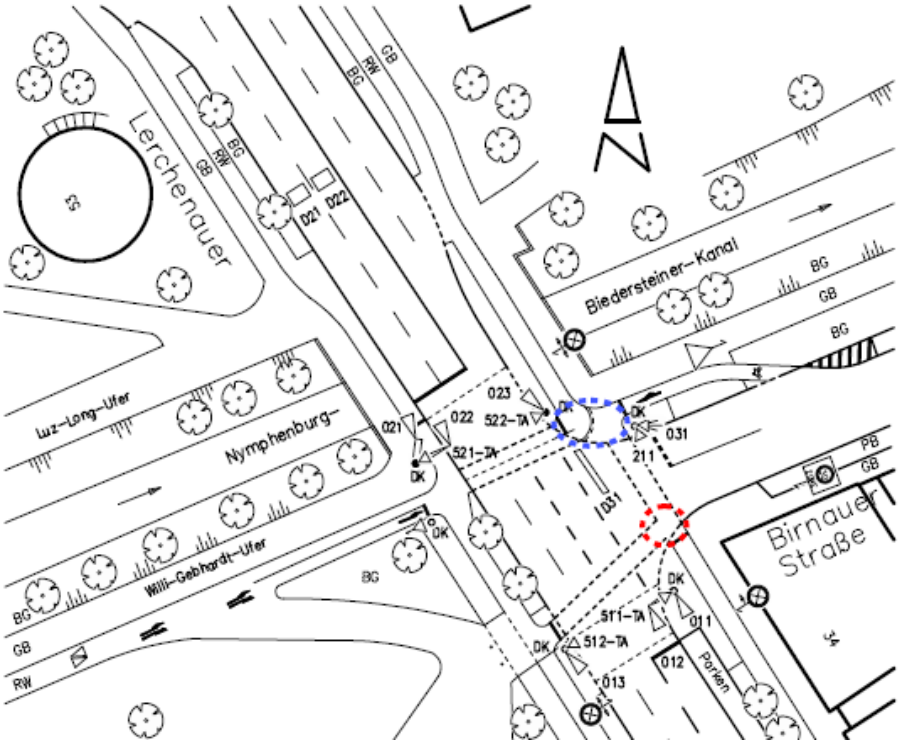
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die eingangs erwähnte Forderung begründet sich darin, dass Fußgänger*innen die Birnauer Straße an der fraglichen Stelle ohne Signalisierung queren können, Radfahrer*innen mit Fahrtrichtung Norden entlang der Lerchenauer Straße jedoch nicht. Die angesprochene Signalisierung für den Radverkehr entlang der Lerchenauer Straße begründet sich jedoch weniger in Bezug auf etwaige Fahrverkehre aus der Birnauer Straße, sondern dient vorwiegend der Trennung der kreuzenden Radverkehrsströme am Knotenpunkt.

Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Konfliktbereiche, welche wir Ihnen im nachstehenden Signallageplan (Ausschnitt aus Anlage 2) gerne aufzeigen:

[LHM-Schutzbedarf: 2]

- Linksabbiegender Radverkehr Willi-Gebhardt-Ufer ► Lerchenauer Straße (blau)
- Geradeausfahrender Radverkehr Birnauer Straße ► Willi-Gebhardt-Ufer (blau)
- Geradeausfahrender Radverkehr Martin-Luther-King-Weg ► Birnauer Straße (rot)



Da Radfahrer*innen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Fahrzeugführer*innen gelten, ist die Situation des Fußverkehrs hiervon konsequent zu unterscheiden. Lediglich zwischen Fahrzeugen können Vorfahrtsbeziehungen bestehen, wobei die Lichtzeichen (Rot-/Grünsignal) einer Lichtsignalanlage über diesen allgemein gültigen Vorfahrtsregelungen stehen. Dadurch werden Konflikte nicht aufgrund von allgemein gültigen Regeln, sondern durch explizite Freigaben/Sperren der einzelnen Verkehrsströme aufgelöst.

Fußgänger*innen können wiederum keine allgemeine „Vorfahrt“ im Sinne der StVO für sich beanspruchen. Vielmehr gelten für diese Verkehrsform besondere Regelungen zum Schutz und zur Rücksichtnahme. Fahrzeugführer*innen (Fahrverkehr, Radverkehr, etc.) müssen gegebenenfalls besondere Rücksicht auf diese Verkehrsform nehmen.

Daraus folgt auch, dass nicht an jeder Stelle, an welcher der Radverkehr signalisiert wird, automatisch eine Signalisierung für Fußgänger*innen veranlasst ist. Maßgeblich ist und bleibt das Vorhandensein eines tatsächlichen Konflikts, welcher nur mit Hilfe einer signaltechnischen Regelung verkehrssicher aufgelöst werden kann.

Umgekehrt gilt jedoch selbstverständlich auch, dass Fußgänger*innen nach §25 Abs. 3 StVO bei der unsignalisierten Querung einer Fahrbahn den Fahrzeugverkehr zu beachten haben und die Fahrbahn auf kurzem Weg queren müssen.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00033 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 07.07.2026 kann unter Bezugnahme der obenstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die Signalisierung des Radverkehr und die zeitgleiche unsignalisierte Querung des Fußverkehrs, stellen an der fraglichen Stelle keinen Widerspruch dar. Die Sperre des Radverkehrs ist erforderlich, um vorwiegend die sich kreuzenden Radverkehrsströme voneinander zu trennen, ein vergleichbarer Konflikt für den parallelen Fußverkehr kann derzeit nicht festgestellt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00033 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 07.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Gesa Tiedemann	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412
zur weiteren Veranlassung